



II-8111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

28. Juni 1989

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

DR. MARILIES FLEMMING

Zl. 70 0502/90 -Pr.2/89

1031 WIEN, DEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3674 IAB
1989 -07- 10
zu 3752/J

Auf die Anfrage Nr. 3752/J der Abgeordneten Pilz und Freunde vom 17. Mai 1989, betreffend Klärschlamm in Regau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Regelung der Ausbringung von nicht gefährlichen Klärschlamm, der als Wirtschaftsgut in angemessener Zeit in rechtlich zulässiger Weise auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aufgebracht wird, auf der den Ländern vorbehaltenen Kompetenz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Stoffen basiert. Aus kompetenzrechtlichen Gründen können daher seitens meines Ressorts keine direkten Maßnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung der Gemeinde Regau gesetzt werden.

ad 2:

Ich bin an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Bitte herangetreten, zu prüfen, ob ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörden wegen Gefährdung des Trinkwassers erforderlich erscheint.

- 2 -

ad 3:

Da Klärschlamm dann als Sonderabfall zu qualifizieren ist, wenn seine Beseitigung - etwa wegen des erhöhten Schadstoffgehaltes - im öffentlichen Interesse gelegen ist, werden entsprechende Bestimmungen in dem zukünftigen Abfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen sein.

ad 4:

Da das oberösterreichische Klärschlammgesetz, das insbesondere auch Beschränkungen der Ausbringungsmenge bzw. Ausbringungsverbote enthält, voraussichtlich am 6. Juli 1989 vom Landtag beschlossen werden soll, ist eine diesbezügliche Initiative seitens meines Ressorts nicht erforderlich.

